



Kantonale Erläuterung n° 3 - Zufuhr von Verbrennungsluft

Durch eine Wand / brennbare Bauteile

1. Gesetzliche Grundlagen

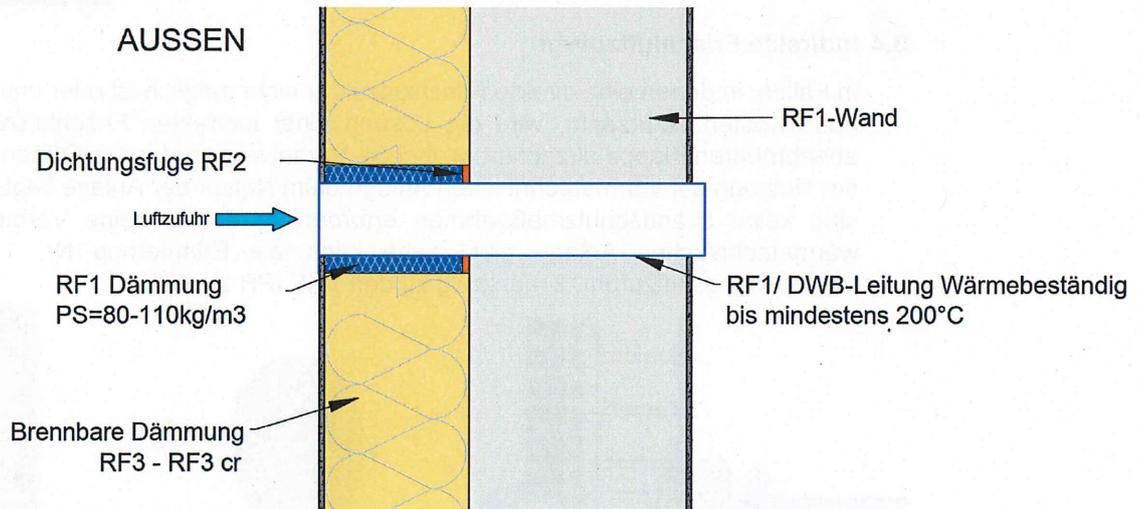
Dieses Dokument ist eine Ergänzung zur VKF BSR 24-15 "Wärmetechnische Anlagen" Artikel 3.5, zur VKF BSR 25-15 "Lufttechnische Anlagen" Artikel 4.3.1 sowie zum Stand der Technik von Feu Suisse 2017, Teil B "Bau von Öfen und Cheminées für den Wohnbereich" Artikel 5.15 Verbrennungsluftleitungen - Ausführungsmaterialien.

2. Grundlegendes Prinzip

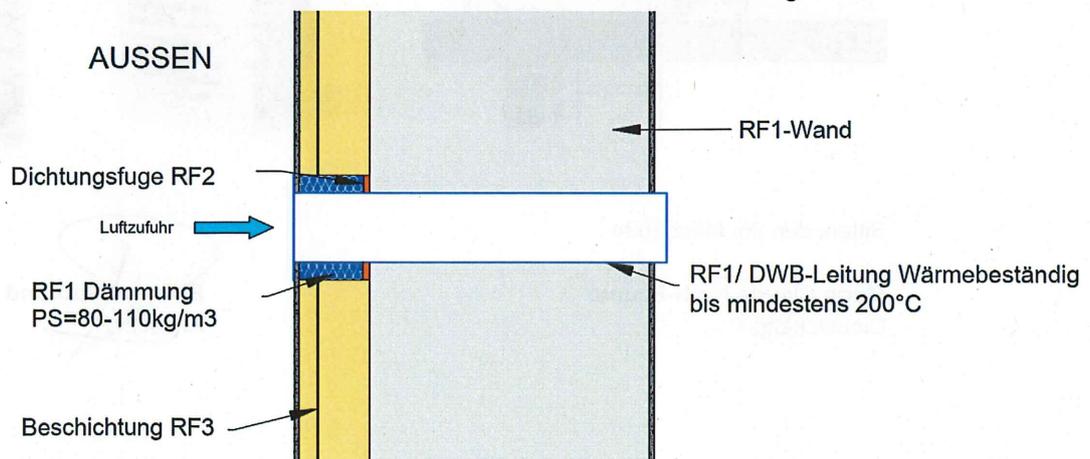
Im Rahmen von Renovierungsarbeiten oder beim Einbau einer neuen wärmetechnischen Anlage besteht die Notwendigkeit, eine Frischluftzufuhr zu schaffen. Diese Frischluftzufuhr muss unterteilt werden, falls sie durch brennbare Bauteile führt. Dadurch soll verhindert werden, dass sich brennbare Materialien in der Wand oder der Fassade bei einem möglichen Brand entzünden oder beschädigt werden.

3. Schema für die Umsetzung

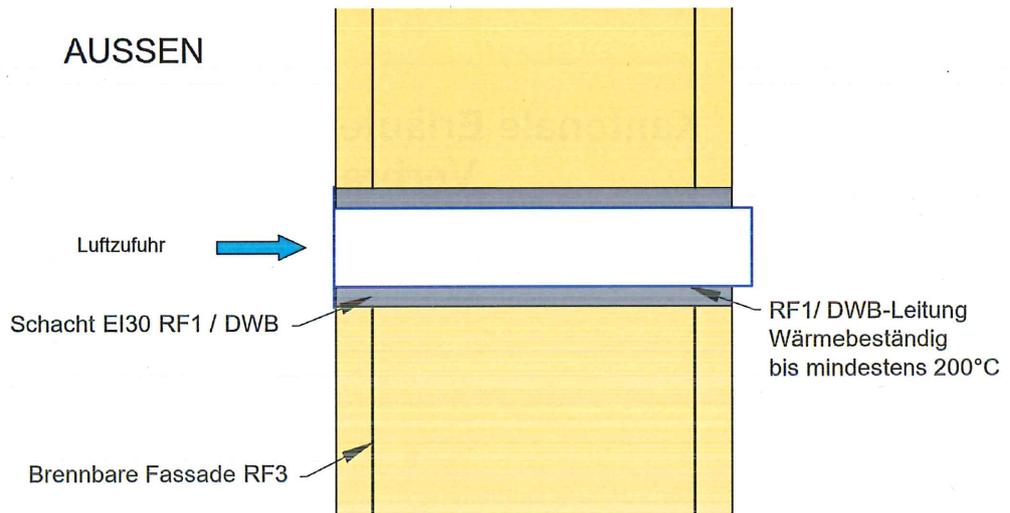
3.1 Frischluftzufuhr durch eine Fassade mit RF3-Dämmung - RF3 cr



3.2 Frischluftzufuhr durch eine Fassade mit einer RF3-Verkleidung

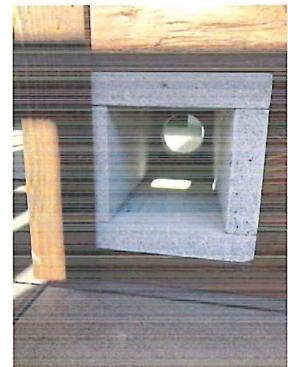


3.3 Frischluftzufuhr durch eine brennbare Fassade RF3



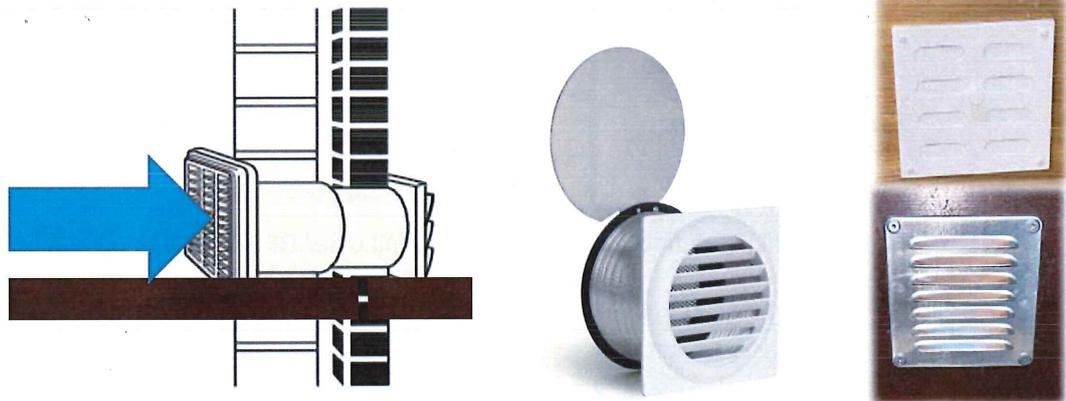
Bemerkungen:

- Im Fall, dass Kompensationsmassnahmen durch Nichteinhaltung von Brandschutzabständen (BSR 15-15) Betroffen werden müssen, so müssen die Öffnungen von Fall zu Fall beurteilt werden und vom QSV eine Risikoanalyse erstellt und eingereicht werden.
- In allen drei Fällen muss der Vorsprung von 2 cm (welcher bis jetzt verlangt wurde) ausserhalb des Gebäudes nicht mehr ausgeführt werden.



3.4 Indirekte Frischluftzufuhr

In Fällen, in denen eine direkte Frischluftzufuhr nicht möglich ist oder unverhältnismässig hohe Kosten verursacht, wird die Lösung einer indirekten Frischluftzufuhr mit einer abnehmbaren Klappe akzeptiert, wobei die Verantwortung für das Öffnen der Klappe bei der Nutzung der wärmetechnischen Anlage beim Nutzer der Anlage liegt. In diesem Fall sind keine Brandschutzmassnahmen erforderlich, da es keine Verbindung mit der wärmetechnischen Anlage gibt, siehe kantonale Erläuterung Nr. 1 "Lüftung und Verbrennungsluftzufuhr, Ergänzung zu den VKF IPR 24-15".



Sitten, den 26. März 2024

Marie Claude Noth-Ecoeur
Dienstchefin

Philipp Hildbrand
Amtschef